

***Bundeschfachplanungsentscheidung gemäß  
§ 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13  
des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Ost  
(vereinfachtes Verfahren)***

**Vorhabenträgerin:**

**50Hertz Transmission GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Ost (vereinfachtes Verfahren).....	4
A. Entscheidung .....	4
I. Festgelegter Trassenverlauf .....	4
II. Länderübergangspunkt.....	5
III. Maßgaben und Hinweise.....	7
B. Begründung.....	8
I. Zuständigkeit.....	8
II. Zugrunde liegende Unterlagen .....	8
III. Beschreibung des Vorhabens.....	8
IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens .....	9
1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG.....	9
2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 37 S. 1 UVPG ).....	10
3. Abschnittsbildung.....	10
V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens.....	10
1. Antrag auf Bundesfachplanung .....	10
2. Antragskonferenz.....	11
3. Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	11
4. SUP- Vorprüfung und Dokumentation .....	11
5. Unterlagen nach § 8 NABEG .....	12
6. Verzicht auf die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG ....	12
7. Benehmen der zuständigen Landesbehörden.....	13
VI. Materiellrechtliche Bewertung.....	13
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung) .....	13
2. Abschnittsbildung.....	14
3. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung .....	16
(aa) Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	16
(bb) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	17
(cc) Schutzgut Fläche .....	18
(dd) Schutzgut Boden.....	18
(ee) Schutzgut Wasser.....	19
(ff) Schutzgut Klima/Luft .....	19
(gg) Schutzgut Landschaft .....	19

(hh)	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	20
(ii)	Natura 2000-Gebiete .....	20
(jj)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG .....	21
(kk)	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG .....	21
(ll)	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG....	21
(mm)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.....	21
(nn)	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.....	22
(oo)	Sonstige Gebiete .....	22
4.	Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange.	22
(aa)	Raumordnerische Beurteilung.....	23
(1)	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung .....	23
(2)	Maßgebliche Pläne und Programme.....	24
(3)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung).....	25
(a)	Verkehr (hier: Luftverkehr) .....	27
(b)	Ver- und Entsorgung (hier: Hochspannungsleitungen) .....	28
(c)	Kommunikation (hier: Richtfunkstrecken) .....	29
(4)	Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen .....	29
(bb)	Sonstige öffentliche und private Belange .....	31
(cc)	Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange .....	33
(1)	Natura 2000-Gebiete .....	33
(2)	Besonderer Artenschutz .....	34
(3)	Immissionsschutz .....	37
5.	Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen .....	38
(aa)	Räumliche Alternativen .....	38
(bb)	Technische Ausführungsalternativen .....	38
6.	Gesamtabwägung.....	40
C.	Abschließende Hinweise .....	42
I.	Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung .....	42
II.	Geltungsdauer der Entscheidung .....	42
III.	Einwendungen der Länder .....	42
IV.	Bindungswirkung der Entscheidung.....	42
V.	Hinweise zum Rechtsschutz.....	42
VI.	Kosten.....	43

# ***Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Ost (vereinfachtes Verfahren)***

## **A. Entscheidung**

Für die Höchstspannungsleitung Pulgar - Vieselbach (Vorhaben Nr. 13 Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG), Abschnitt Ost werden der unter A. I. beschriebene Trassenverlauf und der an den Landesgrenzen zwischen den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt gelegene Länderübergangspunkt festgelegt. Die festgelegte Trasse ist raumverträglich.

Die bereits bestehende Trasse der 380kV-Höchstspannungsleitung verläuft zwischen dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Umspannwerk (UW) Pulgar und dem Mast Nr. 65 bei Geußnitz. Sie weist eine Länge von ca. 26,5 km auf. Die festgelegte Trasse für die 380-kV-Höchstspannungsleitung entspricht der bereits bestehenden Trasse im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG.

Die festgelegte Trasse sowie der Länderübergangspunkt werden in Abbildung 1 (festgelegte Trasse) und Abbildung 2 (Länderübergangspunkt) kartografisch ausgewiesen.

### **I. Festgelegter Trassenverlauf**

Die festgelegte Trasse (siehe Abbildung 1) beginnt am UW Pulgar im Landkreis Leipzig, führt westlich am Tagebau Vereinigtes Schleenhain vorbei und passiert anschließend östlich die Stadt Groitzsch im Landkreis Leipzig. Nach ungefähr 15 km (bei Mast Nr. 39) verlässt die festgelegte Trasse das Bundesland Sachsen (siehe A. II. – Länderübergangspunkt) und verläuft östlich der Gemeinde Elsteraue weiter im Bundesland Sachsen-Anhalt. Nach weiteren 11 km endet der Abschnitt Ost bei Mast Nr. 65 nahe der Ortschaft Geußnitz im Burgenlandkreis, westlich der L196.

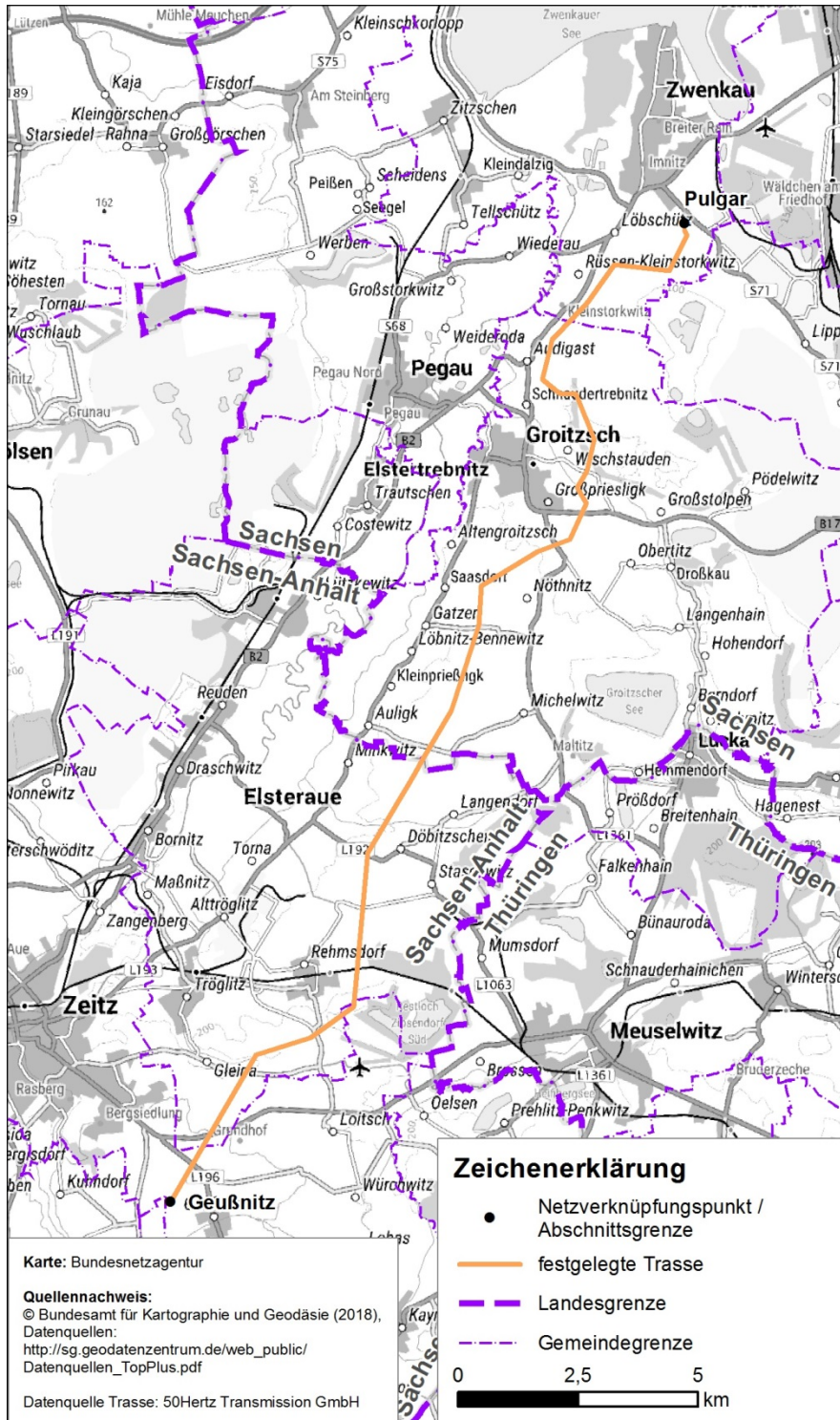
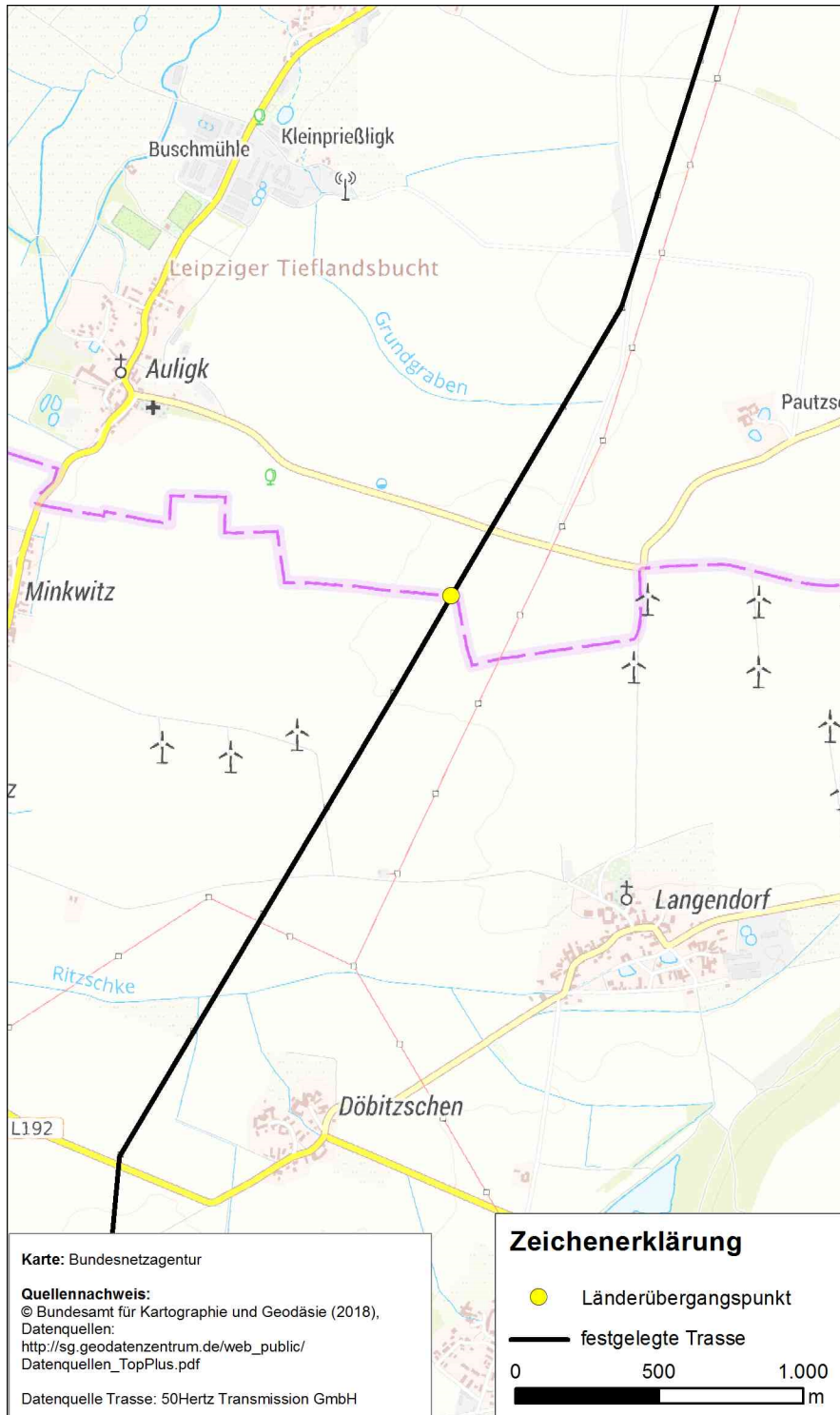


Abbildung 1: Festgelegte Trasse

## II. Länderübergangspunkt

Der Länderübergangspunkt (siehe Abbildung 2) der oben unter A. I. festgelegten Trasse, zwischen den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt, liegt bei Mast 39 zwischen den Ortschaften Auligk (Sachsen) Nord und Langendorf (Sachsen-Anhalt).



**Abbildung 2: Länderübergangspunkt**

### **III. Maßgaben und Hinweise**

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit der festgelegten Trasse gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung davon aus, dass die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die bei der SUP-Vorprüfung erforderlich waren, im weiteren Verfahren umgesetzt werden, um erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene der Bundesfachplanung auszuschließen (vgl. Kap. 2, S. 34 ff., Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG).

## **B. Begründung**

### **I. Zuständigkeit**

Das Vorhaben Nr. 13 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, vgl. § 4 NABEG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

### **II. Zugrunde liegende Unterlagen**

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG zum Vorhaben Nr. 13 BBPIG, Abschnitt Pulgar – Geußnitz – vom 13.09.2017 (Aktenzeichen (Az.). 6.07.00.02\13-2-1),
- Eingegangene Äußerungen i. R. d. Antragskonferenz am 14.11.2017 gemäß § 7 NABEG und Stellungnahmen (Az. 6.07.00.02\13-2-1),
- Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 07.02.2018 (Az. 6.07.00.02\13-2-1),
- Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung im Einzelfall, §§ 37, 35 Abs. 4, 34 UVPG – Prüfungsprotokoll (Langfassung) vom 30.05.2018 (Az. 6.07.00.02/13-2-1/) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“),
- Unterlagen der 50Hertz Transmission GmbH zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG zum Vorhaben Nr. 13 des BBPIG – Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Ost – vom 17.04.2018 (Az. 6.07.00.02\13-2-1),
- Schreiben der zuständigen Landesbehörden (Landesdirektion Sachsen und Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) zum Benehmen über die Raumverträglichkeit vom 14.06.2018 bzw. 04.07.2018.

### **III. Beschreibung des Vorhabens**

Vorhabenträgerin gemäß § 3 Abs. 3 NABEG und zugleich Antragstellerin des Vorhabens ist die 50Hertz Transmission GmbH als die nach § 12c Abs. 4 Satz 3 EnWG verantwortliche Betreiberin des betreffenden Übertragungsnetzes.

Die Vorhabenträgerin plant, die 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsleitung vom NVP UW Pulgar zum NVP UW Vieselbach zu errichten. Diese Höchstspannungsleitung ist als Vorhaben Nr. 13 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbau-



bedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BBPIG gekennzeichnet.

Das Bundesfachplanungsverfahren nach § 6 NABEG wurde für vier Abschnitte eröffnet. Im Zuge des Verfahrens wurden die Abschnitte II (Geußnitz - Schkölen) und III (Schkölen – Bad Sulza) durch die Bundesnetzagentur zu einem Abschnitt Mitte zusammengelegt. Aus dem beantragten Abschnitt I wurde damit der Abschnitt Ost, Anfangs- und Endpunkt blieben dabei unverändert. Aus dem beantragten Abschnitt IV wurde der Abschnitt West, Anfangs- und Endpunkt blieben dabei ebenfalls unverändert.

Derzeit besteht zwischen den NVP UW Pulgar und UW Vieselbach eine 380-kV-Freileitung mit geringer Stromtragfähigkeit. Mit dem Vorhaben soll die Übertragungskapazität zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen erhöht werden. Im Abschnitt Ost soll dies im Zuge einer Umbeseilung, unter Erneuerung bzw. Ertüchtigung von drei Masten, erreicht werden. Für die Abschnitte Mitte und West des Vorhabens ist ein Ersatzneubau vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin strebt eine Gesamtinbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Jahr 2024 an.

Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 13, Abschnitt Ost wird in der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren eine Trasse bestimmt, die den Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

## **IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens**

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 S. 1 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

### **1. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG**

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG liegen vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden Höchstspannungsleitung handelt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll.

Für den vorliegenden Abschnitt Ost liegt eine Ausbaumaßnahme vor, da hier die Stromtragfähigkeit der bestehenden 380 kV-Leitung erhöht werden soll. Die Erhöhung der Stromtragfähigkeit wird im Wesentlichen durch einen Austausch der Leiterseile (Umbeseilung) erreicht. Dafür können 62 der 65 bestehenden Masten weitergenutzt werden. Es ist vorgesehen, zwei Masten inklusive Mastfundamente standortgleich zu erneuern (Nr. 37 und 63) sowie einen Mast (Nr. 44) zu ertüchtigen, das heißt unter Beibehaltung des Mastfundamentes zu verstärken und zu erhöhen. Es liegt mithin der Ausbau einer Bestandsleitung vor, da die Anlagen der bestehenden Höchstspannungsleitung weitestgehend erhalten bleiben und nicht ersetzt werden.

Darüber hinaus ist auch die Voraussetzung gegeben, dass die Ausbaumaßnahme in der Trasse der bestehenden Leitung erfolgt, da sowohl die Umbeseilung als auch die Master-

neuerungen sowie die Mastertüchtigung in der Trasse der bestehenden Höchstspannungsleitung zwischen Pulgar und dem Mast 65 bei Geußnitz geplant sind. Es kommt zu keinen wesentlichen Verbreiterungen oder Verlagerungen des Schutzstreifens, so dass sich der Streckenverlauf der Leitung durch die Ausbaumaßnahme nicht ändert.

## **2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 37 S. 1 UVPG )**

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i.V.m § 37 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt Ost hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kapitel B. VI. 3. sowie die Dokumentation der SUP-Vorprüfung).

## **3. Abschnittsbildung**

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 NABEG kann das vereinfachte Verfahren auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden. Vorliegend wurde der Abschnitt Ost als einer von ursprünglich vier Abschnitten gebildet, für den als einziger Abschnitt die Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren beantragt wurde. Die Vorhabenträgerin hat im Antrag nach § 6 NABEG unter Angabe der wesentlichen Gründe dargelegt, dass die beschriebenen Abschnitte in zulässiger Weise gebildet wurden. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des BVerwG zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden (siehe im Einzelnen B. VI. 2.).

# **V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens**

## **1. Antrag auf Bundesfachplanung**

Mit Antrag vom 13.09.2017 beantragte die 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträgerin die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG für den vorliegenden Abschnitt. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i.V.m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

- Als Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse, die für die Umbeseilung unter Erneuerung bzw. Ertüchtigung von drei Masten erforderlich ist, enthält der Antrag den bestehenden Verlauf der 380-kV-Höchstspannungsleitung (vgl. Kap. 3.1.2, S. 68, Antrag auf Bundesfachplanung, Az. 6.07.00.02/13-2-1),
- Im Antrag wurden die nach § 6 Satz 6 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG dargelegt. Insbesondere wurde

dargelegt, dass es sich um eine Ausbaumaßnahme in bestehender Trasse nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG handelt. Zudem enthielt der Antrag in Anlage 2.2. die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist.

- Der Antrag enthielt die gemäß § 6 Satz 6 Nr. 3 NABEG erforderliche Darlegung zu in Frage kommenden Alternativen.

## **2. Antragskonferenz**

Am 14.11.2017 hat die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG durchgeführt.

Hierzu hatte sie die Vorhabenträgerin, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, und die Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 23. August 2017 schriftlich geladen. Zugleich wurden auch die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird, vgl. § 35 Abs. 4 UVPG und die bei der SUP-Vorprüfung zu beteiligen sind. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 05.10.2017 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) sowie über Anzeigen am 28. und 29.10.2017 in der Leipziger Volkszeitung sowie der Mitteldeutschen Zeitung, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Trasse voraussichtlich auswirkt, § 7 Abs. 2 S. 3 NABEG.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann. Zudem wurden die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, insbesondere die Ergebnisse der SUP-Vorprüfung, erörtert.

## **3. Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz sowie der eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen legte die Bundesnetzagentur am 07.02.2018 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Für die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG setzte sie der Vorhabenträgerin eine angemessene Frist bis zum 30.04.2018 (Az. 6.07.00.02/13-2-1).

## **4. SUP- Vorprüfung und Dokumentation**

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. B. II.). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG eingereichte Unterlage der Vorhabenträgerin zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Anlage 2.2 des Antrags nach § 6 NABEG).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass das vorliegende Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (siehe im Einzelnen dazu B. VI. 3.).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird, zu beteiligen. Die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG wurde durch deren Ladung zur Antragskonferenz, einschließlich vorheriger Übersendung der Antragsunterlagen, gewährleistet. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) bekannt gegeben.

## **5. Unterlagen nach § 8 NABEG**

Am 17.04.2018 hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Den Unterlagen war eine Erläuterung im Sinne des § 8 S. 5 NABEG beigefügt, auf deren Grundlage Dritte abschätzen können, ob sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Az. 6.07.00.02/13-2-1).

Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen gemäß § 8 Satz 6 NABEG auf ihre Vollständigkeit geprüft und am 18.05.2018 für vollständig erklärt.

## **6. Verzicht auf die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG**

Auf die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 9 Abs. 7 NABEG verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 6 NABEG und der ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen. Nach der gesetzlichen Begründung liegt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann in der Regel entfallen (vgl. BT Drs. 17, 6073, S. 26).

Durch die Vorhabenträgerin wurde eine SUP-Vorprüfung gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Weder in der Antragskonferenz noch in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden Zweifel am Ergebnis der SUP-Vorprüfung oder Hinderungsgründe für die Fortführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren vorgebracht. Eine umfassende Aufarbeitung der entscheidungserheblichen Sachverhalte durch die Vorhabenträgerin erfolgte in den Unterlagen nach § 8 NABEG. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass weitere entscheidungserhebliche Sachverhalte vorgebracht werden, die im Rahmen weiterer Beteiligungsschritte zu erörtern wären bzw. die einer Fortführung des vereinfachten Verfahrens im Wege stünden.

## **7. Benehmen der zuständigen Landesbehörden**

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist. Die zuständigen Landesbehörden sind vorliegend die Landesdirektion Sachsen und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt. Mit Schreiben vom 01.06.2018 hat die Bundesnetzagentur den zuständigen Landesbehörden die Unterlagen nach § 8 NABEG übermittelt und um eine schriftliche Rückmeldung über das Benehmen gebeten.

Die Rückäußerungen über das Benehmen in der Frage der Raumverträglichkeit gingen am 04.07.2018 (Landesdirektion Sachsen) bzw. 14.06.2018 (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) bei der Bundesnetzagentur ein. Die Landesdirektion Sachsen betrachtet in ihrem Schreiben nach Prüfung der eingereichten Unterlagen das Benehmen für den sächsischen Trassenabschnitt als hergestellt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt stellt in seinem Schreiben fest, dass nach Ansicht der obersten Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen ist. Beides wurde in der vorliegenden Entscheidung nach §12 NABEG berücksichtigt.

## **VI. Materielle rechtliche Bewertung**

### **1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)**

Für das Vorhaben 380 kV-Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach (Drehstrom Nennspannung 380 kV) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Nr. 13 der Anlage zum aktuellen BBPIG vom 31.12.2015 festgestellt worden. Die festgelegte Trasse im Abschnitt Ost ist Bestandteil dieses Vorhabens. Das Vorhaben wurde bereits in den Bundesbedarfsplan 2013 aufgenommen und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur – dort unter der Bezeichnung Projekt 38 bzw. Maßnahme M 27 - bestätigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG i. V. m. § 1 BBPIG sind damit verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich (§ 1 S. 3 NABEG). Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor.

Im Netzentwicklungsplan (NEP) 2017-2030 wurde das Projekt im Hinblick auf die sich verändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erneut überprüft. Die Bestätigung des NEP als Teil der Bedarfsermittlung 2017-2030 vom Dezember 2017 belegt für Vorhaben Nr. 13 BBPIG Folgendes:

In sämtlichen untersuchten Szenarien für das Jahr 2030 kommt es zu einem deutlichen Überschuss an Energie in den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt. Für die daraus resultierende zu übertragende Leistung weist die bestehende 380-kV-Leitung zwischen Pulgar und Vieselbach eine zu geringe Übertragungskapazität auf. Durch eine verstärkte 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung (Maßnahme M 27) könnte die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt deutlich erhöht werden.

- Wirksamkeit

Die Maßnahme M27 erweist sich in allen vier betrachteten Szenarien als wirksam. Sie sorgt auf den Leitungen zwischen Pulgar und Zeitz sowie zwischen Zeitz und Vieselbach für (n-1)-Sicherheit. Ohne die Maßnahme M27 ist beispielsweise die Leitung zwischen Pulgar und Zeitz in der Stunde 315 des Szenarios B 2030 mit 137% belastet, wenn einer der parallelen Stromkreise ausfällt. Durch die Maßnahme M27 reduziert sich die Auslastung dann auf 98%. Ähnliche Situationen treten in mehreren Stunden und in den unterschiedlichen Szenarien auf.

- Erforderlichkeit

In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet ist die Maßnahme im Szenario A 2030. Hier liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 21%.

- Ergebnis

In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme M27 auch als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet ist sie in den Szenarien B 2030 und C 2030. In beiden Szenarien liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 54%.

## 2. Abschnittsbildung

Die nach § 11 Abs. 1 S. 2 NABEG eröffnete Abschnittsbildung ist zulässig.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden. (vgl. BVerwG, Ur. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48) Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Ur. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf (BVerwG, Ur. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Es ist zum einen nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im

Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von nunmehr insgesamt drei Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 105 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, sind wesentliche Sachgründe für die Bildung des vorliegenden Abschnittes gewesen, dass das Planungsziel der Netzverstärkung unter weitestgehender Nutzung der bestehenden Masten erreicht werden kann und dadurch sowohl die technische Komplexität als auch die Umweltauswirkungen reduziert werden können. Zudem ermögliche die Bildung des Abschnitts Ost die Trennung unterschiedlich konfliktträchtiger Bereiche des Gesamtvorhabens Pulgar – Vieselbach. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes für die beiden übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) sowie Abschnitt West (Bad Sulza – UW Vieselbach), der für diese Abschnitte keine unüberwindlichen Hindernisse erwarten lässt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nachvollziehbar belegt, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen durch die Abschnittsbildung nicht aus dem Blick geraten. Insbesondere wurden abschnittsübergreifend Alternativverläufe im Rahmen einer Grobanalyse ermittelt, und geprüft, dass durch die Abschnittsbildung keine vorzugswürdigen Alternativen ausgeschlossen werden, die sich als konfliktärmere oder energiewirtschaftlich günstigere Verläufe darstellen.

Dem Planungsprozess liegt das folgende methodische Vorgehen zugrunde:

- Findung von Grobkorridoren innerhalb eines weiträumigen Untersuchungsraumes insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse,
- Findung und Bewertung alternativer Trassenverläufe innerhalb der ermittelten Grobkorridore, insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse, unter Beachtung von Planungsgrundsätzen.

Im Rahmen der Grobkorridorfindung wurden mittels einer Raumwiderstandsanalyse besonders konfliktträchtige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen frühzeitig identifiziert und als Planungsräume für die Abgrenzung von Grobkorridoren möglichst gemieden. Neben der Raumwiderstandsanalyse erfolgte eine Analyse von Bündelungspotenzialen. Diese erstreckte sich auf der Ebene der Grobkorridorfindung auf überregionale linienhafte Infrastrukturen, insbesondere auf Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen sowie Bundesautobahnen. Die Grobkorridore bildeten den Untersuchungsraum für die Prüfung alternativer Trassenverläufe.

Die Findung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer Raumwiderstandsanalyse, einer Bündelungsanalyse und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch hergeleitet wurden. Für den Vergleich der Alternativverläufe wurden insbesondere die Länge der Alternative, die mögliche Ausbauform, die Möglichkeit der Bündelung sowie der Anzahl der Konfliktstellen (Engstellen und

Querriegel in Bereichen mit sehr hohem Raumwiderstand) als Entscheidungskriterien herangezogen.

Im Ergebnis wurden für das Vorhaben 13 abschnittsübergreifende Alternativverläufe mit den entsprechenden Abschnitten der Bestandsleitung durch die Vorhabenträgerin verglichen. Diese konnte nachvollziehbar darlegen, dass sich die Alternativverläufe insbesondere aufgrund der größeren Anzahl von Konfliktstellen und der überwiegend eingriffsintensiveren Ausbauf orm als nicht ernsthaft in Betracht kommend erweisen (vgl. Kap. 4.4, S. 172 ff. Antrag nach § 6 NABEG).

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von abschnittsübergreifenden Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

### **3. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung**

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur insbesondere die von der Vorhabenträgerin mit dem Antrag nach § 6 NABEG eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Anlage 2.2) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Vorhaben zu erwarten sind, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die baubedingt und nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG verursacht.

Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden (vgl. Kap. 2., S. 29 ff. Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG). Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

#### **(aa) Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

##### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit liegen nicht vor. Sie liegen nicht erst dann vor, wenn die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann. Zwar sind betriebsbe-



dingte Immissionen durch elektrische und magnetische Felder zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m bzw. 100  $\mu$ T werden aber an allen Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Deshalb kann ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung ausgeschlossen werden. Bereits am mit ca. 50 m Abstand nächsten zur Bestandsleitung gelegenen maßgeblichen Immissionsort, der Kleingartenanlage im Ortsteil Gleina (Mast Nr. 57/58), werden die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte lediglich zu ca. 10% ausgeschöpft und damit deutlich unterschritten (vgl. Kap. 2.5.8, S. 68 ff der Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG). Die Kleingartenanlage ist nicht schon in der Unterlage zur SUP-Vorprüfung, sondern erst in der weiteren Planung berücksichtigt worden. Durch weitere Sachverhaltsermittlung der Vorhabenträgerin und nachträgliche Darlegung in den Unterlagen nach § 8 NABEG konnte jedoch nachvollziehbar begründet werden, dass die Einschätzung zur Erheblichkeit der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder in der Unterlage zur SUP-Vorprüfung vollständig auf die Kleingartenanlage übertragbar ist (siehe Dokumentation der SUP-Vorprüfung).

Andere maßgebliche Immissionsorte, wie in Groitzsch, Ortsteil Brösen, liegen mit einem Abstand von über 100 m noch weiter von der Bestandsleitung entfernt, so dass aufgrund der grundsätzlich mit zunehmender Entfernung abnehmenden Feldstärken auch dort die Immissionsbelastung durch elektrische und magnetische Felder keine erheblichen Umweltauswirkungen auslösen kann.

In Bezug auf Schallimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Deshalb kann ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung ausgeschlossen werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. An den maßgeblichen Immissionsorten in Groitzsch, Ortsteil Brösen, die 120 m von der Mitte der Bestandstrasse entfernt liegen, werden die dort geltenden Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete sicher eingehalten, was bereits ab 29 m Entfernung zur Trassenmitte der Fall ist. Die Richtwerte werden auch deutlich (um ca. 10 dB(A)) unterschritten, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen gegeben sind.

Für die mit ca. 50 m noch näher zur Bestandsleitung gelegene Kleingartenanlage im Ortsteil Gleina konnte nachvollziehbar belegt werden, dass die Einschätzungen in der Unterlage zur SUP-Vorprüfung übertragbar sind und auch hier nicht mit erheblichen Immissionen zu rechnen ist, da der maßgebliche Immissionsrichtwert für die im Außenbereich gelegene Kleingartenanlage von 60 dB(A) sicher eingehalten und deutlich (um ca. 20 dB(A)) unterschritten wird (siehe Dokumentation der SUP-Vorprüfung).

## **(bb) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Es liegen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vor.

### **Baubedingte Wirkungen**

Die Auswirkungen aufgrund der geplanten Umbeseilung sind auf die temporäre bauzeitliche Inanspruchnahme durch Trommel- und Windenplätze beschränkt und können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf ein unerhebliches Maß beschränkt werden. Insbesondere durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen sind erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume von Brutvögeln ausgeschlossen. Für den Fall etwaiger Mastbruten sind

Vorkartierungen geplant, so dass im Zusammenhang mit den daraus abzuleitenden Maßnahmen hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auch für die Bereiche der Gehölz- und Sukzessionsflächen sind erhebliche Auswirkungen auf dort möglicherweise vorkommende Arten, insbesondere Amphibien- und Reptilien, ausgeschlossen, da hinreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind und nicht in die Lebensräume dieser Arten eingegriffen wird.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Die anlagebedingte Wirkung der Masten und der Leiterseile durch das Vorhaben verändert sich nur geringfügig im Vergleich zur Bestandsleitung, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind. Zwar ist für bestimmte Vogelarten eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung gegeben. Im Vorhabenraum kommen aber zum einen überwiegend nur Arten mit mittlerer bis sehr geringer vorhabentypspezifischer Kollisionsgefährdung vor. Zum anderen ist durch die relativ geringe Höhenveränderung an den zu erneuern- den bzw. zu ertüchtigenden Masten einhergehend mit einer geringen Erhöhung der Leiterseile in diesen Mastfeldern keine Erhöhung der Gefährdung durch die Umbeseilung zu erwarten. Darüber hinaus ändert sich im übrigen Abschnitt die Konfliktsituation durch die Ausbaumaßnahme gegenüber der Bestandsleitung nicht.

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den drei betreffenden Maststandorten von voraussichtlich 80-100 m<sup>2</sup> sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erwarten, da die Neuinanspruchnahme im Vergleich zu einer Mastneuerrichtung nur geringfügig ist und die bestehenden Masten bereits eine Flächeninanspruchnahme beinhalten.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Erhebliche Eingriffe in Gehölze, die über die bestehende Wuchshöhenbeschränkung hinausgehen, sind nicht vorgesehen, da nur sehr kleinräumige Schutzstreifenanpassungen geplant sind, bedingt durch die Umstellung von parallelen auf parabolische Schutzstreifen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen (siehe im Einzelnen B. VI. 4. (cc) (2)).

### **(cc) Schutzgut Fläche**

Das Vorhaben hat keine voraussichtlich erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da durch die vorgesehenen Masterneuerungen im Vergleich zu einer Mastneuerrichtung nur geringfügig Fläche neuversiegelt wird und diese sich daher nicht erheblich auf den Flächenverbrauch auswirken. Betriebs- und baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht gegeben.

### **(dd) Schutzgut Boden**

#### **Baubedingte Wirkungen**

Aufgrund der bauzeitlichen Inanspruchnahme kann es zu baubedingten Auswirkungen auf den Boden kommen, die insgesamt aber nicht erheblich nachteilig sind. Zwar sind vor allem

im Bereich der Schnauderaue (Masten Nr. 21, 22 und 23) besonders verdichtungsempfindliche Böden anzutreffen. Wie nachvollziehbar durch die Vorhabenträgerin dargelegt wurde, ist hier in der weiteren Planung ein Ausweichen auf weniger empfindliche Böden oder Flächen möglich, so dass voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Boden durch die Umbe-seilungsarbeiten ausgeschlossen werden können. Erhebliche Auswirkungen auf den Boden aufgrund von stofflichen Einträgen aus Baumaschinen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden, da von der Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen vorgesehen sind, um diese zu vermeiden.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

An den drei Maststandorten, die für einen Austausch bzw. eine Ertüchtigung von Masten vorgesehen sind, kommen keine seltenen Böden vor. Zwar ist hier an zwei Mastfundamenten (Masten Nr. 37 und 63) eine gegenüber einer Mastneuerrichtung geringfügige Neuversiegelung von max. 80 - 100 m<sup>2</sup> pro Fundament geplant. Diese ist insgesamt aber noch als geringfügig und somit nicht erheblich einzustufen. Erhebliche Auswirkungen durch das temporär zu errichtende Provisorium an einem Maststandort (Mast 44) liegen voraussichtlich nicht vor.

### **(ee) Schutzgut Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser aufgrund von stofflichen Einträgen aus Baumaschinen, insbesondere im Bereich der empfindlichen Schnauderaue und des Gründgrabens bei Mast Nr. 37 während der Bauphase sind ausgeschlossen, da von Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen vorgesehen sind, um diese zu vermeiden.

### **(ff) Schutzgut Klima/Luft**

Es sind keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten, da mögliche nachteilige Auswirkungen lediglich temporär und baubedingt durch Staub und Abgase entstehen können.

### **(gg) Schutzgut Landschaft**

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das Vorhaben sind nach überschlägiger Einschätzung nicht gegeben. Zwar sind insbesondere die Erneuerung und die damit verbundene Erhöhung von drei Masten (Nr. 37, 44 und 63) potenziell geeignet, sich nachteilig auf das Landschaftsbild auszuwirken. Wie nachvollziehbar dargelegt, kommt es in dem agrarisch vorgeprägten, nicht geschützten Landschaftsraum weder zu einem Verlust von Landschaftsbildelementen noch zu einer Abnahme der Erlebniswirksamkeit. Da die Erhöhungen der Masten nicht hintereinander liegen, sondern auf der Bestandsleitung verteilt sind, ist die visuelle Wahrnehmbarkeit durch den Menschen als sehr geringfügig einzustufen. Durch die Vorbelastung des Raumes durch andere Infrastruktur ist keine erhebliche zusätzliche Zerschneidung gegeben. Auch unter Betrachtung der immateriellen Funktionen des Landschaftsschutzes und des gesetzlichen Ziels des Schutzes der Erlebbarkeit von Landschaft ist im Rahmen der beschriebenen landschaftlichen Ausstattung des Untersuchungs-

raumes insgesamt eine nur geringfügige, nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreitende Wirkung zu prognostizieren, da die Wirkräume auf vereinzelte Maststandorte begrenzt sind. Die Ausbaumaßnahme hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebietes sowie die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

### **(hh) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Nach derzeitigem Sachstand auf der vorliegenden Planungsebene sind erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter nicht gegeben. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass für die Umbeseilung baubedingt auch Bereiche von kartierten Bodendenkmalen oder bekannten archäologisch bedeutsamen Fundstellen, insbesondere an den Masten Nr. 12, 13, 27, 35, 36, 45, 48, 51, 54 und 65, betroffen werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, sind Maßnahmen zur Schonung des Bodens und der Bodendenkmale vorgesehen. Damit sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt hat auf das mögliche Bestehen voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund erheblicher Eingriffe, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale hingewiesen. In einem Gespräch mit der Bundesnetzagentur am 07.11.2017 stellte das Landesamt jedoch klar, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung auf derzeitiger Datenbasis kein Eingriff in ein bekanntes Bodendenkmal zu erkennen sei. Die Stellungnahme sei vielmehr dahingehend zu verstehen, dass auf der Zulassungsebene der Gewährleistung der Sekundärerhaltung beispielsweise durch eine entsprechende Nebenbestimmung hinreichend Rechnung getragen werde (siehe Dokumentation der SUP-Vorprüfung). Im Ergebnis sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

In der Vorprüfung wurden die in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien umfänglich berücksichtigt (im Einzelnen siehe Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG). Dabei wurden die Merkmale des Plans sowie die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete betrachtet, insbesondere Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 6 i.V.m Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Erhebliche Auswirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 6 i.V.m Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG konnten trotz räumlicher Betroffenheit durch das Vorhaben im Ergebnis ausgeschlossen werden:

### **(ii) Natura 2000-Gebiete**

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG ist nach derzeitiger Sachlage mit Sicherheit ausgeschlossen (siehe B. IV. 4. (cc) (1)).

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG unmittelbar betroffen. Zwar befindet sich jeweils ein Vogelschutzgebiet (VSG) „Elsteraue bei Groitzsch“ (EU-Nr.: 4739-451) und ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Elsteraue südlich Zwenkau“ (EU-Nr.: DE 4739-302) im Untersuchungsraum des Vorhabens von 1.000 m. Gemäß der von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegten Risikoeinschät-

zung (Anlage 2.2 des Antrags, S. 73 ff.) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Gebiete aber ausgeschlossen, da keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Lebensraumveränderungen in den Schutzgebieten zu erwarten sind und es voraussichtlich nicht zu relevanten zusätzlichen Stör- bzw. Scheuchwirkungen in die Schutzgebiete kommen wird. Zudem ist keine Vergrößerung der Kollisionsgefahr von Vogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes (im Sinne kennzeichnender Arten der Lebensräume) sind, erkennbar. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 36 BNatSchG ist im Ergebnis daher nicht erforderlich.

### **(jj) Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG**

Im Vorhabenraum gelegene Landschaftsschutzgebiete sind nicht erheblich beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des bereits von der Bestandsleitung gequerten LSG „Schnauderaue“ (VO des Landratsamtes Leipziger Land vom 18.12.1996) liegt nicht vor, da sich die Umbeseilung der bereits bestehenden Masten hier nur geringfügig auf die gemäß der Schutzgebietsverordnung statuierten Schutzzwecke in Bezug auf Tiere und Pflanzen, insbesondere die hiervon umfassten naturnahen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten, auswirkt und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden. In Bezug auf das Landschaftsbild sind die Auswirkungen aufgrund der geringen Wirkintensität, verbunden mit dem vorbelasteten Raum sowie mit Sicht auf die Schutzzwecke des LSG, als nicht erheblich einzustufen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG „Elsteraue“ ist bereits aufgrund der räumlichen Entfernung der Bestandstrasse ausgeschlossen.

### **(kk) Naturparke gemäß § 27 BNatSchG**

Der vom Vorhaben im Weiteren betroffene Naturpark (NP) „Saale-Unstrut-Triasland“ (Naturpark-VO aus dem Jahre 2000, GVBl. LSA Nr. 6/2000) ist in geringem Maße betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturparks durch die geplante Umbeseilung ist nicht zu erwarten, da es nur zu unwesentlichen baubedingten Beeinträchtigungen kommen kann und keine anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf den Naturpark gegeben sind.

### **(ll) Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG**

Als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind im Vorhabengebiet die landesrechtlich geschützten Alleen oder einseitigen Baumreihen betroffen. Eine Beeinträchtigung auf die Alleen und Baumreihen ist ausgeschlossen, da in diese nicht eingegriffen wird.

### **(mm) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Es liegen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Vorhabengebiet, deren Flächeninanspruchnahme für die Baustellen und Zuwegungen nicht erforderlich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind nicht zu erwarten, da die bauzeitlichen Störungen je Baustelle auf wenige Wochen befristet sind. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Eingriffe in Gehölze erforderlich, die über die derzeit in den Schutzstreifen zulässigen Maßnahmen hinausgehen. Es ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten.

## **(nn) Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Als Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist die von der Bestandsleitung gequerte Schnauderaue im Vorhabengebiet betroffen, das nicht erheblich in seinem Schutzzweck beeinträchtigt wird. Erhebliche baubedingte Umweltauswirkungen können durch vorbeugende Maßnahmen vermieden werden.

## **(oo) Sonstige Gebiete**

Auswirkungen auf folgende Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 6 i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG sind bereits mangels räumlicher Betroffenheit ausgeschlossen: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Monumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG sowie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG.

## **4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange**

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb der festgelegten Trasse stehen nach einer Gesamtabwägung (siehe B. VI. 6.) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für das nachfolgende Verfahren verbindliche Entscheidung, über den Verlauf einer raumverträglichen Trasse. Im Rahmen der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Der Begriff „überwiegend“ stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen und der Äußerungen der Vorhabenträgerin wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

In der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Wie bereits unter B. IV 2., B. V. 4. und B. VI. 3. dargestellt, prüft

sie hingegen im vereinfachten Verfahren nicht nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer SUP, da durch die SUP-Vorprüfung mittels einer überschlägigen Prüfung bereits festgestellt wurde, dass auf dieser Planungsebene keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der Unterlage C zu den Unterlagen nach § 8 NABEG hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Die Bundesnetzagentur prüft auch im vereinfachten Verfahren, ob ernsthaft in Betracht kommende Alternativverläufe von Trassen vorliegen und stellt diese in die Abwägung nach § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG ein. Im vorliegenden Abschnitt konnten nachvollziehbar bereits keine in Frage kommenden Alternativen ermittelt werden, so dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in die Abwägung einzustellen waren. Daher wird mit der Entscheidung nach § 12 NABEG im vereinfachten Verfahren überprüft, ob sich zwischenzeitlich Hinweise auf mögliche vorzugswürdige Alternativen ergeben haben. (vgl. B. VI. 5.)

## **(aa) Raumordnerische Beurteilung**

Die mit dieser Entscheidung festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, überein.

### **(1) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind gewichtige öffentliche Belange, die der Bestimmung eines raumverträglichen Trassenkorridors entgegenstehen können. Sie sind im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Eine Zielbindung i. S. d.

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG besteht für die Bundesfachplanung jedoch nicht, da es sich bei der Bundesfachplanung nicht um eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, sondern um eine Planung des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers handelt (Antragsverfahren). Ebenfalls besteht keine Zielbindung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG, weil mit der Bundesfachplanung keine Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts getroffen wird, die der Planfeststellung oder Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Die Bundesfachplanung ist als sonstige Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 2 ROG anzusehen.

Dem im ROG angelegten höheren Verbindlichkeitsgrad von Zielen im Vergleich zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie dem Umstand, dass Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der Ziele der Raumordnung i. d. R. konkreter gefasst sind, wurde bei der Herleitung der festgelegten Trasse sowie der Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung allerdings Rechnung getragen.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sie können ggf. sogar positiv planerische Aussagen z. B. zur Bündelung oder zur Nutzung bestehender Trassen enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

## **(2) Maßgebliche Pläne und Programme**

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Die festgelegte Trasse der Vorhabenträgerin für das Vorhaben Nr. 13 BBPIG im Abschnitt Ost berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

### Sachsen

- Landesentwicklungsplan Sachsen, in Kraft getreten am 14.08.2013
- Regionalplan Westsachsen, in Kraft getreten am 25.07.2008

### Sachsen-Anhalt

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 16.02.2011
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010

Bei dem

- Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017 mit Entwurfsstand vom 14.12.2017
- der Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle mit Entwurfsstand vom 30.11.2017, sowie dem
- Regionalen Entwicklungsplan Halle, Sachlicher Teilplan Zentrale Orte, mit Entwurfsstand vom 31.01.2017

handelt es sich um in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.



### **(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)**

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

#### **Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung**

Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung aus den o.g. maßgeblichen Plänen und Programmen entgegen.

Im vorliegenden Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 13 BBPIG ist ausschließlich eine Umbeseilung sowie die Erneuerung der Maste Nr. 37 und 63 bzw. die Verstärkung und Erhöhung des Mastes Nr. 44 vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die Umstellung des derzeit parallelen Schutzstreifens auf einen parabolischen Schutzstreifen insgesamt zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen führt. Zugleich kann es in wenigen Fällen und jeweils in sehr geringem Umfang in der Trassenmitte zu punktuellen Verbreiterungen des Schutzstreifens kommen. Da diese Änderungen der Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen des Vorhabens erst im Rahmen des weiteren Verfahrens detaillierter bezeichnet werden können, ist für die Feststellung der Raumverträglichkeit im gesamten Abschnitt Ost in Übereinstimmung mit der eingereichten Unterlage von der so genannten Ausbauklasse 5 („Ersatzneubau in bestehender Trasse (ohne neuen Schutzstreifen), Nutzung der Bestandsleitung mit technischen Anpassungen“, vgl. RVS, S. 35f) auszugehen.

Die Beschreibung und Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren konnte daher auf die Ausbauklasse 5 beschränkt werden. Im Ergebnis dieses Arbeitsschritts wurden die nachfolgenden Wirkfaktoren als raumbedeutsam beschrieben:

- Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung,
- Elektrische und magnetische Felder und
- Geräusentwicklung/Lärm.

Diese Wirkfaktoren wurden den von diesen potenziell betroffenen Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung zugeordnet. Zudem wurde ein Abgleich mit den in der Bestandserhebung tatsächlich betroffenen Festlegungen der einschlägigen Landes- und Regionalpläne durchgeführt. Als Resultat können nur für die nachfolgend aufgeführten Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden. Nur diese bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen über-

nommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der LPIG werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet. Auch die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG sowie des § 1 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) und des § 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) stehen der festgelegten Trasse nicht entgegen.

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 Satz 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 Satz 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 Sätze 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 Satz 4),
- die Zerschneidung und Inanspruchnahme des Freiraums und von Waldflächen zu vermeiden (Nr. 2 Satz 6) und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu verringern (Nr. 6 Satz 3),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 Satz 7),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 Satz 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 Satz 5).

Im § 1 SächsLPIG sind keine darüber hinausgehenden, relevanten Grundsätze der Raumordnung enthalten. Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 4 LEntwG LSA zielen darauf ab,

- die Voraussetzungen für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu sichern (§ 4 Nr. 8 a),
- die Verkehrsinfrastruktur ist zu sichern und auszubauen (§ 4 Nr. 10) ,
- zur Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Trassen der Infrastruktur auf das notwendige Maß zu beschränken und Planungen, die mit Inanspruchnahme von Freiraum verbunden sind, mit besonderer Umsicht zu behandeln (§ 4 Nr. 13),
- die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und mit den sie prägenden Merkmalen zu erhalten und weiterzuentwickeln (§ 4 Nr. 11 a),
- die Voraussetzungen für eine versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung zu schaffen (§ 4 Nr. 16 a) und
- Rohstofflagerstätten zu sichern, um eine langfristige Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten (§ 4 Nr. 17).

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG und der Landesplanungsgesetze stehen dem Vorhaben aufgrund der geringen Raumbedeutsamkeit der beschriebenen Wirkfaktoren nicht entgegen. Sofern die Grundsätze der Raumordnung darauf abzielen, Funktionen von Flächen nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern, ist die Trasse bereits angesichts der beabsichtigten Umbeseilung mit ihnen vereinbar, denn in der Summe wird der Raum nicht mit einer zusätzlichen Infrastruktur belastet. Insbesondere mit dem sog. Bündelungsgrundsatz, der auf die Vermeidung der Freiraumzerschneidung abzielt, steht die Trasse im Einklang, denn sie verläuft vollständig in Bereichen, die bereits durch die bestehende Infrastruktur zerschnitten wurden.

### **Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung**

Für alle Erfordernisse der Raumordnung, die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen enthalten sind und die in diesem Kapitel nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden.

Es handelt sich dabei einerseits um Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen, insbesondere in der hier ausschließlich zur Anwendung kommenden Umbeseilung bei punktgleichem Ersatz bzw. Erhöhung von insgesamt drei Masten.

Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten.

Ferner handelt es sich um Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen. Dies betrifft hier Festlegungen zur Siedlungsstruktur, insbesondere bzgl. der Wirkfaktoren elektrische und magnetische Felder sowie Geräuschentwicklung/Lärm.

#### **(a) Verkehr (hier: Luftverkehr)**

Der maßgebliche Raumordnungsplan enthält die folgende, für das Vorhaben relevante raumordnerische Vorgabe zum Sachthema Luftverkehr:

#### **Programm- und Planaussage**

**(Z)** Die folgenden Sonderlandeplätze der Planungsregion Halle werden als regional bedeutsame Standorte für Verkehrsanlagen festgelegt: ... 4. Sonderlandeplatz Zeitz-Sprossen (BLK) ... Sie sind von regionaler Bedeutung und sind entsprechend ihrer Funktion zu erhalten und bei Bedarf auszubauen. (REP Halle 2010, Ziel 5.5.2.3 Z)

#### **Darstellung der Auswirkungen**

Raumbedeutsame Auswirkungen im Sinne einer Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung können nur von den auszutauschenden bzw. zu verstärkenden Masten Nr. 37, 44 und 63 ausgehen. Zwar liegt die Bestandstrasse selbst ca. 800 m von der nord-westlichen Grenze des Sonderlandeplatzes entfernt. Die beiden nächstgelegenen zum Austausch bzw. zur Verstärkung vorgesehenen Masten liegen jedoch 4300 m (Mast Nr. 44) bzw. 3800 m (Mast Nr. 63) entfernt. Sie sollen an der Mastspitze um 6,3 m (Mast Nr. 44) bzw. 2,0 m (Mast Nr. 63) erhöht werden. Die Vorhabenträgerin legt mit Verweis auf ein Schreiben der Oberen Luft-

fahrtbehörde Sachsen-Anhalt vom 06.03.2018 nachvollziehbar dar, dass für den Sonderlandeplatz Zeitz-Sprossen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

### **Bewertung der Auswirkungen**

Das Ziel des betrachtungsrelevanten Raumordnungsplans zum Sachthema Verkehr steht der festgelegten Trasse nicht entgegen.

Für das Sachthema Verkehr können Konflikte und nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden. Das in dem maßgeblichen Raumordnungsplan zu diesem Sachthema festgelegte Ziel, den regional bedeutsamen Standort für Verkehrsanlagen entsprechend seiner Funktion zu erhalten und bei Bedarf auszubauen, ist nicht beeinträchtigt.

### **(b) Ver- und Entsorgung (hier: Hochspannungsleitungen)**

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgende, für das Vorhaben relevante raumordnerische Vorgabe zum Sachthema „Hochspannungsleitungen“:

#### **Programm- und Planaussagen**

**(G)** Neu zu schaffende überregionale bzw. regionale technische Leitungssysteme sollen vorrangig auf den Achsen und mit bestehenden linearen Infrastrukturelementen gebündelt werden. Neue Hochspannungsfreileitungen sind so zu planen und zu errichten, dass sie vorrangig parallel zu bestehenden Hochspannungsleitungen verlaufen. Rohrleitungen sollen in Verbindung mit Straßen und Wegen geführt werden. (RP Westsachsen 2008, Grundsatz G 12.2)

**(G)** Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden. (LEP Sachsen-Anhalt 2010, Grundsatz G 81)

**(Z)** Energieversorgungsleitungen sind in Abhängigkeit des Energiebedarfs und Energieanfalls anforderungsgerecht zu erhalten, auszubauen bzw. zu ergänzen, so dass insbesondere die Versorgung der Region mit Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend gewährleistet ist. Bei Aus- und Neubau von Energietrassen sollen vorrangig bestehende Trassierungswege genutzt werden. (REP Halle 2010, Ziel 5.10.1.1. Z)

#### **Darstellung der Auswirkungen**

Das Vorhaben Pulgar-Vieselbach dient insbesondere dazu, Übertragungskapazität für die Hauptflussrichtung von Nordosten/Osten nach Südwesten/Westen bereitzustellen. Somit leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung und zur Energiewende in Deutschland. Insofern sind die Auswirkungen des Vorhabens positiv auf diese Grundsätze zu bewerten. Negative Auswirkungen auf diese Grundsätze der Raumordnung können ausgeschlossen werden.

Die festgelegte Trasse nutzt vollständig die vorhandene Leitungstrasse. Durch einen Leitungsverlauf auf der vorhandenen technischen Infrastruktur und in Räumen, die durch eine technische Infrastruktur bereits vorgeprägt sind, wird die Neuzerschneidung von Freiräumen vermieden.

## **Bewertung der Auswirkungen**

Die Ziele und Grundsätze der betrachtungsrelevanten Raumordnungspläne zum Sachthema „Ver- und Entsorgungssysteme“ stehen der festgelegten Trasse im nachfolgenden Verfahren nicht entgegen.

Die festgelegte Trasse überlagert sich weitestgehend mit der Bestandsleitung. Die in den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen verfolgte Zielsetzung einer Bündelung mit vorhandenen linearen Infrastrukturen bzw. der Nutzung bestehender Trassierungswege, wird damit erfüllt. Die festgelegte Trasse steht damit in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

### **(c) Kommunikation (hier: Richtfunkstrecken)**

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgende, für das Vorhaben relevante raumordnerische Vorgabe zum Sachthema „Richtfunkstrecken“:

#### **Programm- und Planaussagen**

**(Z)** Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten. (LEP Sachsen 2013, Ziel Z 5.3.2).

#### **Darstellung der Auswirkungen**

Die festgelegte Trasse quert Richtfunkstrecken im Geltungsbereich des LEP Sachsen 2013 (siehe B. VI. 4. (bb)). Richtfunkverbindungen können grundsätzlich von Freileitungen, insbesondere von den Masten, die in der Richtfunkstrecke aufgestellt werden, beeinträchtigt werden. Die zum Austausch bzw. zur Erhöhung vorgesehenen Masten liegen jedoch jeweils mehrere hundert Meter bis mehrere Kilometer von bekannten Richtfunkstrecken entfernt (vgl. auch Unterlage C zu den Unterlagen nach §8 NABEG). Die Vorhabenträgerin hat zudem dargelegt, dass aufgrund der geplanten Erhöhung der zum Austausch bzw. zur Verstärkung vorgesehenen Masten von maximal 6,3 m die Beeinträchtigung einer Richtfunkstrecke als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist.

#### **Bewertung der Auswirkungen**

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine raumkonkrete Betroffenheit des landesplanerischen Ziels der Raumordnung nicht vorliegt. Die festgelegte Trasse steht damit in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

### **(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

Die festgelegte Trasse stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Be-

lange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben in der festgelegten Trasse mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen weisen eine räumliche Überlagerung mit der festgelegten Trasse bzw. mit dem Untersuchungsraum auf:

- Bundesverkehrswegeplan 2030: Ortsumgehung Groitzsch/Audigast (vordringlicher Bedarf) und Bundesverkehrswegeplan 2030: Verlegung bei Zwenkau (weiterer Bedarf) zwischen den Masten Nr. 6 - 14,
- Hochwasserrisikomanagementplan Elbe: Hochwasserrisikogebiet und Überschwemmungsgebiet entlang der Schnauder,
- Bewirtschaftungs- und Managementplan Schnauder nach WRRL,
- Bergrechtlicher Hauptbetriebsplan „Braunkohletagebau Vereinigtes Schleenhain“ bei Mast Nr. 3,
- Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ bei den Masten Nr. 24 und 25,
- Bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan „Anschlussbahn Groitzsch – Käferhain“
- Planfeststellungsverfahren zur trassengleichen Erneuerung der Ferngasleitung 32 der ONTRAS.

Für keine der zuvor aufgeführten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen konnten im Zusammenhang mit der geplanten Umbeseilung unter Erhöhung bzw. Ertüchtigung von drei Masten raumbedeutsame Wirkfaktoren ermittelt werden. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

### **Raumbedeutsame Bauleitplanung**

Die Vorhabenträgerin hat rechtskräftige Bauleitpläne mit mehr als 5 ha Fläche sowie verfestigte in Aufstellung befindliche Bauleitpläne bei den Plangebern abgefragt. Geprüft wurden in diesem Zusammenhang:

- FNP-Entwurf der Stadt Zwenkau: linienhafte Grünflächen zwischen den Masten Nr. 4 und 6,
- FNP Elsteraue: Sondergebiet Wind zwischen den Masten Nr. 41 und 42,

Nach der gutachterlichen Einschätzung bestehen zwischen den betrachteten kommunalen Bauleitplänen und der festgelegten Trasse keine Konflikte. Die Bestandsleitung ist in ihrem derzeitigen Leitungsverlauf jeweils in den Planungen zu berücksichtigen. Da die geplante Freileitung nicht im Widerspruch zur Bauleitplanung steht, stimmt das Vorhaben mit diesen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

## **(bb) Sonstige öffentliche und private Belange**

Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (siehe B.VI.4(3)). Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

- Bauleitplanung

Als sonstiger öffentlicher und privater Belang sind Flächen der kommunalen Bauleitplanung, die größer als 1 ha und kleiner als 5 ha sind, durch die Vorhabenträgerin zu betrachten. In den Unterlagen nach § 8 NABEG wurden die FNP Groitzsch und Elsteraue auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorhaben hin untersucht. In Groitzsch befindet sich eine Grünfläche am Rande des Untersuchungsraums. In diesem Bereich ist eine reine Umbeseilung geplant. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Im Bereich Elsteraue wurde im Rahmen der Untersuchungen eine Kleingartenanlage innerhalb des Untersuchungsraumes identifiziert, die im Flächennutzungsplan Elsteraue als Grünfläche ausgewiesen ist. Der Minimalabstand der „Kleingartenanlage „Neuland“ e.V.“ zur Trassenachse beträgt ca. 50 m. Da in diesem Bereich eine reine Umbeseilung geplant ist, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Weitere für die sonstigen öffentlichen und privaten Belange relevante Flächen der kommunalen Bauleitplanung wurden im Untersuchungsraum nicht identifiziert. Durch die Vorhabenträgerin konnte somit schlüssig dargelegt werden, dass die zuvor beschriebenen Belange der Bauleitplanung insoweit nicht beeinträchtigt sind.

- Bergbau, Bergrecht, Sanierung

Durch den von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Trassenverlauf werden mehrere Rechtsamsbereiche berührt. Bei der Planung des Vorhabens sind die Rechte der Eigentümer bzw. Inhaber von Bergbauberechtigungen zu wahren (vgl. Kap. 5 des Untersuchungsrahmens der BNetzA vom 07.02.2018). Dies konnte durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt werden. Der überwiegende Teil der berührten Bereiche ist lediglich von einer reinen Umbeseilung der bestehenden Leitung betroffen. Dabei soll das Gewicht der neuen Leiterseile dem der bisherigen entsprechen. Durch die Maßnahme sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Masten zu erwarten.

Lediglich im Bereich des Bergwerkseigentums Döbritzchen ist eine Anpassung des bestehenden Mastes, unter Beibehaltung des bestehenden Fundaments beabsichtigt. Auch in diesem Bereich wurde durch die Vorhabenträgerin – unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Rechteinhabers – plausibel dargelegt, dass eine Vereinbarkeit gegeben ist.

- Straßennetz

Durch das Vorhaben werden auch mehrere Straßen unterschiedlicher Klassifizierung gequert. In den Unterlagen nach § 8 NABEG geht die Vorhabenträgerin auf die einzelnen Annäherungen von Masten an die Straßen ein. Im Bereich der Bundesstraße B180 ragt die äußere Spitze des Masts 61 bis auf ca. 15 m an den äußeren Rand der Fahrbahn heran. Damit befindet er sich innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m (§ 9 Abs. 1 FStrG) der B180. Die Vorhabenträgerin legt diesbezüglich dar, dass im vorliegenden Fall ausschließlich eine Umbeseilung des Mastes geplant ist. Auswirkungen auf die genannten Bundesstraßen sind daher nicht zu erwarten. Eine erhebliche Änderung im Sinne des FStrG liegt bei der Umbeseilung ebenfalls nicht vor. Weitere Berührungen von Anbauverbotszonen einzelner Straßen sind nicht absehbar.

Durch die Vorhabenträgerin wird somit plausibel dargestellt, dass keine Konflikte mit den Belangen des Straßennetzes zu erwarten sind.

- Sonstige Linienhafte Infrastrukturen

Sofern durch das Vorhaben Gas-, Wasser-, Strom- oder Produktenleitungen gequert werden, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine Querung der genannten Infrastrukturen findet lediglich in Bereichen statt, in denen eine reine Umbeseilung der Bestandsleitung geplant. Konflikte mit dem Betrieb der Leitungen sind nicht zu erwarten.

Im weiteren Planungsverfahren sind ggf. einzelne Maßnahmen erforderlich, um Auswirkungen auf den Betrieb bestimmter Infrastrukturen zu vermeiden. Dies wurde durch die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG bzgl. der Querung von Strom- und Produktleitungen schlüssig dargelegt.

Eine Vereinbarkeit mit den Belangen sonstiger linienhafter Infrastrukturen ist somit gegeben.

- Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Untersuchungsraum befindet sich die ehemalige Deponie Groitzsch-Wischstauden. Durch die Vorhabenträgerin wurde dazu nachvollziehbar ausgeführt, dass in diesem Bereich lediglich eine Umbeseilung geplant ist und daher keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

- Luftverkehr

Hinsichtlich der Belange des zivilen Luftverkehrs kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigungen hervorruft. Eine Betroffenheit des Sonderlandeplatzes Zeitz-Sprossen kann, auch bezugnehmend auf die Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt, aufgrund der Entfernung der Austauschmasten zum Landeplatz nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. B VI. 4. (aa) (3) (a)).

- Richtfunk

Durch den Untersuchungsraum des Vorhabens verlaufen einige Richtfunkstrecken unterschiedlicher Betreiber. Durch die Vorhabenträgerin wurde dargelegt, dass keine Richtfunkstrecken im Spannungsfeld der auszutauschenden bzw. zu erhöhenden Masten vorhanden sind. In den Umbeseilungsabschnitten wird mit keinen Auswirkungen gerechnet. Für die Ebene der Bundesfachplanung ist damit, auch unter Einbeziehung der eingegangenen Stel-



lungnahmen, eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Richtfunks plausibel dargelegt (vgl. B VI. 4. (aa) (3) (c)).

- Eigentumsbelange

Individualisierte Eigentumsbelange werden im vorliegenden Abschnitt primär auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet. Diesbezügliche Konflikte sind nicht zu erwarten, da lediglich an zwei Standorten eine geringfügige Vergrößerung der Mastfundamente geplant ist. Dort bestehen nach Angaben der Vorhabenträgerin bereits Eigentümervereinbarungen mit Dienstbarkeiten, die sich nicht nur auf den Schutzstreifen der Leitung, sondern jeweils auf das gesamte Flurstück beziehen.

In den Bereichen einer reinen Umbeseilung kommt es zu keinen wesentlichen Verbreiterungen oder Verlagerungen des Schutzstreifens, sodass keine für diese Planungsebene relevante Neuinanspruchnahme von Flächen zu erwarten ist.

Eine mögliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase (z.B. Windenplätze, Zufahrten etc.) wird erst im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens betrachtet.

Es sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht i. R. d. nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können.

## **(cc) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange**

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse nicht entgegen.

### **(1) Natura 2000-Gebiete**

Die mit dieser Entscheidung festgelegte Trasse ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzziele der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ist damit nach derzeitiger Sachlage mit Sicherheit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG unmittelbar gequert. Zwar befindet sich jeweils ein Vogelschutzgebiet (VSG) „Elsteraue bei Groitzsch“ (EU-Nr.: 4739-451) und ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Elsteraue südlich Zwenkau“ (EU-Nr.: DE 4739-302) im Untersuchungsraum des Vorhabens von 1.000 m. Gemäß der von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegten Risikoeinschätzung (vgl. Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG, S. 73 ff.) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Gebiete aber ausgeschlossen, da keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Lebensraumveränderungen in den Schutzgebieten zu erwarten sind und es voraussichtlich nicht zu relevanten zusätzlichen Stör- bzw. Scheuchwirkungen in die Schutzgebiete kommen wird. Zudem ist keine Vergrößerung der Kollisionsgefahr von Vogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes (im Sinne kennzeichnender Arten der Lebensräume) sind, erkennbar. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 36 BNatSchG ist im Ergebnis nicht erforderlich.

## (2) Besonderer Artenschutz

Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Aufgrund überschlägiger Einschätzung stehen dem Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin eine Ersteinschätzung auf Basis vorhandener Datengrundlagen sowie Potentialabschätzungen durchgeführt. Das von den Vorhabenwirkungen im Untersuchungsraum potenziell betroffene prüfrelevante Artenspektrum der europäischen Vogelarten und der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde zunächst im Sinne einer Relevanzprüfung abgeschätzt. Dabei wurde auch auf die Beschreibung der faunistischen Lebensräume eingegangen. Herangezogen wurden die Landeslisten der Anhang IV-Arten des Freistaats Sachsen sowie des Landes Sachsen-Anhalt, bereitgestellt durch die jeweiligen Landesämter für Umwelt. Im Freistaat Sachsen wurden zusätzlich die Verbreitungskarten der FFH-Arten zum FFH-Bericht 2007-2012 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit herangezogen.

Im Rahmen der Ersteinschätzung wurden folgende baubedingte Vorhabenwirkungen geprüft:

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustellen wie Winden- und Trommelplätze, einschließlich der Zufahrten, mit Beeinträchtigungen der Vegetation und der Möglichkeit, Tiere im Baustellenbereich zu töten oder zu verletzen bzw. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schädigen
- Möglichkeit der Brutplatzzerstörung bei der Erneuerung bzw. Ertüchtigung der drei Masten Nr. 37, 44 und 63 sowie
- Baubedingte Störung von Tieren im Umfeld der Baustelle.

### ***Zauneidechse und Amphibienarten (Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch)***

Die genannten Arten wurden in der Risikoeinschätzung auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie beispielsweise das Aufstellen mobiler Schutzzäune für Amphibien und Reptilien, ggf. in Abhängigkeit von Ergebnissen einer vorab durchzuführenden Kartierung in Ansatz gebracht wurden (vgl. Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG, S. 61 ff.). Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die Zauneidechse und die Amphibienarten nicht zu erwarten ist.

### ***Europäische Vogelarten: Zug- und Rastvögel, die Ackerflächen als terrestrische Nahrungsmittel nutzen (Saatkrähen, Möwen, Watvögel und Gänse)***

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Risikoeinschätzung nachvollziehbar dargelegt, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen aufgrund baubedingter Auswirkungen nicht zu erwarten ist, insbesondere da aufgrund der geringen Größe und temporären Nutzung der Baustellen über wenige Wochen den Zug- und Rastvögeln hinreichend Ausweichräume außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 150-500 m zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei jeder prüfrelevanten Art gewahrt bleibt (vgl. Anlage 2.2 zum Antrag

nach § 6 NABEG, S. 62). Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die Arten Saatkrähen, Möwen, Watvögel und Gänse nicht zu erwarten ist.

***Europäische Vogelarten: Bodenbrüter auf Acker- und Grünlandflächen, in Gehölzen und Krautfluren***

Eine Prüfung der genannten Arten ist in der Risikoeinschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Bauzeitenregelung für Vögel, ggf. mit befristeten Vergrämnungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die Bodenbrüter auf Acker- und Grünlandflächen, in Gehölzen und Krautfluren nicht zu erwarten ist.

***Europäische Vogelarten: Gehölzfrei- und -höhlenbrüter, Röhrichtbrüter sowie typische Brutvogelarten der Gewässer:***

Eine Prüfung der genannten Arten ist in der Risikoeinschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung für Vögel, ggf. mit befristeten Vergrämnungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die Gehölzfrei- und -höhlenbrüter, Röhrichtbrüter sowie typische Brutvogelarten nicht zu erwarten ist.

***Europäische Vogelarten: Großvögel (Weißstorch, Graureiher)***

Für Großvögel konnte nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden, da die Brutplätze der Arten sich nicht im Vorhabenbereich sowie in der artspezifischen Reichweite von Stör- und Scheuchwirkungen befinden. Eine bauzeitlich temporäre Nahrungshabitatnutzung im Bereich der Trasse ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die Tiere während dieser Zeit auf andere Bereiche außerhalb der Fluchtdistanz ausweichen können.

***Europäische Vogelarten: Greifvögel, die in Horsten auf Bäumen innerhalb von Baumreihen und Feldgehölzen brüten können (Rotmilan, Mäusebussard)***

Eine Prüfung der genannten Arten ist in der Risikoeinschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung, ggf. in Verbindung mit einer Vorkartierung hinsichtlich Horstbruten im Baustellenumfeld, in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die Vogelarten Rotmilan und Mäusebussard nicht zu erwarten ist.

***Europäische Vogelarten: Vögel die in Horsten bzw. Nistkästen auf Masten der 380-kV-Leitung brüten können (Baumfalke, Turmfalke, Kolkrabe, Rabenkrähe):***

Eine Prüfung der genannten Arten ist in der Risikoeinschätzung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung für Vögel, ggf. in Verbindung mit befristeten

Vergramungsmanahmen und einer Vorkartierung hinsichtlich Mastbruten sowie eine kologische Baubegleitung in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbestanden unter kombinierter Einbeziehung dieser Manahmen fr die Arten Baumfalke, Turmfalke, Kolkkrabe und Rabenkrahe nicht zu erwarten ist.

### **Feldhamster**

Eine Prfung dieser Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte nicht, da die Prfung der Vorhabentragerin nachvollziehbar ergab, dass sich aufgrund der vorliegenden Daten auf Bundesfachplanungsebene keine Prfrelevanz ergibt, da nach den Daten der Landesumweltamter keine Vorkommen der Art im Untersuchungsraum bekannt sind. Zwar wurde ein mgliches Vorkommen des Feldhamsters im 300-m-Untersuchungsraum aufgrund einer grundsatzlichen Eignung der Lssbden im Untersuchungsraum und einer Empfindlichkeit der Art gegenber Baumanahmen anhand vorliegender Datenlage geprft. Gema der durch die Vorhabentragerin ausgewerteten Datenquellen, insbesondere des sachsischen Landesamtes fr Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, kommt der Feldhamster in Westsachsen aktuell nur noch im Raum Delitzsch nrdlich der BAB A14 vor. Somit bestehen keine Anhaltspunkte fr eine aktuelle Besiedlung durch die Art im sachsischen Teil des Untersuchungsraums. Fr den sachsen-anhaltinischen Raum bei Zeitz ist ein Feldhamstervorkommen ab 1990 belegt. Eine aktuelle Abfrage beim Landesamt fr Umwelt ergab jedoch, dass nach Sichtung der neuesten Daten aus 2011-2014 keine Hamstervorkommen im 300-m-Untersuchungsraum zu verzeichnen sind.

In Rahmen der Antragskonferenz hat der Burgenlandkreis als untere Naturschutzbehrde auf die unzureichende Bercksichtigung der Bedeutung von intensiv genutzten Ackerflachen fr den Feldhamster hingewiesen. Insbesondere beschrankten sich Aussagen zur Errichtung temporarer Zufahrten auf deren Vermeidung bzw. auf den anschließenden Rckbau. Auf telefonische Nachfrage der Bundesnetzagentur fhrte die untere Naturschutzbehrde des Burgenlandkreises aus, dass ihr keine rtlich planungsrelevanten Funddaten zu Feldhamstervorkommen vorlagen, die die Datenbasis der Landesumweltamter konkretisieren knnten. Da eine Problembewaltigung aufgrund von Bestandsdaten nicht mglich und regelmaig der anschließenden Verfahrensebene vorbehalten sei, ist es fr den Burgenlandkreis nachvollziehbar, dass keine artenschutzrechtlichen Probleme auf Bundesfachplanungsebene zu erwarten sind (siehe Dokumentation der SUP-Vorprfung, Anlage 3).

### **Anlagebedingte Verunfallung von Vgeln**

Zusatzlich zu den baubedingten Auswirkungen wurde die anlagebedingte Auswirkung der mglichen Verunfallung von Vgeln an der 380 kV-Leitung durch die Vorhabentragerin betrachtet. Im Bereich der Ackerflachen und im Bereich der Schnauderaue besteht eine avifaunistische Empfindlichkeit der Fauna hinsichtlich Leitungskollision. Der Wirkfaktor Kollision wurde in Anlehnung an die Methodik nach Bernotat & Dierschke 2016 (bergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalitat wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016) bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass im Umfeld der Bestandsleitung berwiegend Arten mit mittlerer bis sehr geringer vorhabentypspezifischer Kollisionsgefahrdung wie Rotmilan, Mausebussard, Graureiher, Ringeltaube, Saatkrahe, Lachmwe und Graugrans als Nahrungsgaste vorkommen. Vereinzelt sind in der Schnauderaue kollisionsempfindliche Arten wie der Weistorch als Nahrungsgast bzw. Kiebitz und Krickente als Brutvgel vorzufinden. Eine Konzentration kollisionsempfindlicher Ar-

ten entlang der Bestandsleitung ist nicht gegeben. Bruthabitate oder Bereiche mit regelmäßigen Ansammlungen kollisionsempfindlicher Arten werden nicht überspannt und sind im Bereich der Schnauderaue mehr als 300 m von der bestehenden Leitungstrasse entfernt.

Im Ergebnis konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch die reine Umbeseilung im überwiegenden Teil des Abschnitts (insbesondere im Bereich der Schnauderaue) nicht mit einer Erhöhung der Kollisionsrisiken zu rechnen ist. In den Bereichen der Masterneuerung bzw. -ertüchtigung, die mit einer Masterhöhung um ca. 2 bis 6 m einhergehen, ist die Veränderung der Konfliktlage insgesamt als geringfügig anzusehen. Hier wird die vorhabenspezifische Konfliktintensität wegen nur punktueller und im Vergleich zum Bestand geringer Höhenveränderungen als sehr gering und damit als gleichwertig mit der Bestandssituation bewertet. Insgesamt kommt es nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung der Kollision. Damit ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für den Wirkfaktor Kollision nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Grundsätzlich besteht eine Empfindlichkeit von im Bereich der Masten nistenden Brutvögeln gegenüber baubedingten Auswirkungen durch Zerstörung des Brutplatzes beim Ersatzneubau der drei Masten oder gegenüber anhaltender Störung während der Brutzeit bei der Umbeseilung. Durch den Einsatz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel, ggf. in Verbindung mit befristeten Vergrämungsmaßnahmen und einer Vorkartierung von Mastbruten, Umsetzung vorhandener Nistkästen auf die neuen Masten) ist hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG (Störung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ebenfalls nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

### **(3) Immissionsschutz**

Der festgelegten Trasse stehen immissionsschutzrechtliche Vorgaben, soweit auf dieser Planungsebene ersichtlich ist, nicht entgegen.

Die dargelegten Annahmen hinsichtlich zu erwartender elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräusche in der Anlage 2.2 zum Antrag nach § 6 NABEG legen für diese Planungsebene nachvollziehbar dar, dass die festgelegte Trasse die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm voraussichtlich einhält. Somit können unüberwindbare Planungshindernisse ausgeschlossen werden.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m bzw. 100 µT werden, wie dargelegt, an allen Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sicher eingehalten. Bereits am mit ca. 50 m Abstand am nächsten zur Bestandsleitung liegenden maßgeblichen Immissionsort, der Kleingartenanlage im Ortsteil Gleina (Mast Nr. 57/58), werden die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte lediglich zu ca. 10 % ausgeschöpft und daher sicher eingehalten. Andere maßgebliche Immissionsorte liegen weiter von der Bestandsleitung entfernt, so dass die Immissionsbelastung durch elektrische und magnetische Felder mit den Grenzwerten der 26. BImSchV in Einklang steht.

In Bezug auf Schallimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten, so dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wie nachvollziehbar dargelegt, werden an den maßgeblichen Immissionsorten in Groitzsch, Ortsteil Brösen, die 120 m von der Mitte der Bestandstrasse entfernt

liegen, die dort geltenden Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete sicher eingehalten, da dies bereits ab 29 m Entfernung zur Trassenmitte der Fall ist.

Für die mit ca. 50 m am nächsten zur festgelegten Trasse gelegene Kleingartenanlage im Ortsteil Gleina wird der für diese maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) voraussichtlich um ca. 20 dB(A) unterschritten und somit sicher eingehalten.

## **5. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen**

### **(aa) Räumliche Alternativen**

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen wurde sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt. Abschnittsübergreifende Alternativverläufe wurden im Rahmen einer Grobanalyse ermittelt, und geprüft. Im Ergebnis wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die abschnittsübergreifenden Alternativverläufe insbesondere aufgrund der größeren Anzahl von Konfliktstellen und der überwiegend eingriffsintensiveren Ausbauf orm als nicht vorzugswürdig erweisen (vgl. Kap. 4.4, S. 172 ff. Antrag nach § 6 NABEG).

Ferner wurde festgestellt, dass keine vorzugswürdigen Alternativen innerhalb des Abschnitts ausgeschlossen werden, die sich als konfliktärmere oder energiewirtschaftlich günstigere Verläufe darstellen. Es konnten nachvollziehbar bereits keine in Frage kommenden Alternativen ermittelt werden, so dass im Abschnitt keine ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in die Abwägung einzustellen waren.

### **(bb) Technische Ausführungsalternativen**

Nach der gesetzlichen Regelungssystematik bildet der Bau von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen im Drehstrombereich die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme. Der Gesetzgeber hat den Erdkabeleinsatz bei Drehstromvorhaben auf die sechs im EnLAG (Vorhaben Nrn. 2, 4, 5, 6, 14 und 16) sowie die fünf im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7, 31, 34 und 42; „F“-Kennzeichnung) geregelten Pilotprojekte beschränkt. Zwar ist eine Sperrwirkung über die Pilotprojekte hinaus weder im EnLAG noch im BBPIG ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aber bereits aus einem Umkehrschluss zu § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG bzw. § 4 Abs. 1 BBPIG (andere Drehstromvorhaben „können“ nicht als Erdkabel ausgeführt werden). Das Bundesverwaltungsgericht hat ebenso eine Sperrwirkung über die Pilotvorhaben hinaus erwogen, auch wenn sich das Gericht letztlich nicht zu dieser Frage abschließend verhalten musste.<sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht führt zum Ausnahmecharakter der Erdverkabelung im Drehstrombereich aus, dass dieses Verständnis eine zusätzliche Stütze in der ausdrücklich benannten Zielsetzung finde, die mit der Regelung zur teilweisen Erdverkabelung bei Pilotprojekten verfolgt wird. Die Möglichkeit, Teile der aufgelisteten Leitungsprojekte als Erdkabel auszuführen, diene dazu, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Gesetzgeber sei somit davon ausgegangen, dass die Technologie der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Dreh-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Erwägungen in den Entscheidungen des BVerwG: BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, NVwZ 2014, 669; BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5/14, BVerwG 154, 73; BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 1/16, NVwZ 2018, 336; BVerwG, Urt. v. 14.6.2017 – 4 A 11/16, 4 A 13/16, NVwZ 2018, 264; BVerwG, Urt. v. 22.6.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332.

strombereich vor ihrem generellen Einsatz noch der Erprobung bedürfe. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln.<sup>2</sup>

Die Entstehungsgeschichte zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bestätigt die gefundene Auslegung. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme<sup>3</sup> eine Aufnahme zusätzlicher Pilotprojekte gefordert, um den Erdkabeleinsatz auch dort zu ermöglichen. Die Forderung wurde aufgegriffen, indem zusätzliche Pilotprojekte im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7 und 42) geregelt wurden. Hierbei wurde – wie auch schon im Regierungsentwurf<sup>4</sup> – betont, dass der Erdkabeleinsatz im Drehstrombereich zur technischen Erprobung der Technologie insgesamt auf einzelne Pilotprojekte beschränkt bleibt.

Unabhängig von der Frage, ob eine Erdverkabelung außerhalb der im Gesetz benannten Pilotvorhaben bereits von Gesetzes wegen unzulässig ist, stellt die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel auch keine grundsätzlich besser geeignete Alternative dar.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind die Errichtung und der Betrieb dieser Drehstromhöchstspannungsleitung als Erdkabel in technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht angezeigt.

Die Freileitung erweist sich hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber einem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so beispielsweise in der dena-Technologieübersicht<sup>5</sup>, wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit. So spricht beispielsweise die langjährige Betriebserfahrung für die Freileitungsvariante. Erdkabel im Drehstrombereich gibt es auf der 380-kV-Höchstspannungsebene hingegen nur auf kurzen Abschnitten, Langzeiterfahrungen gibt es nicht. Auch hinsichtlich der Belastbarkeit und Überlastbarkeit erweist sich die Drehstrom-Freileitung als vorteilhaft. Dort bestehen hohe Leistungsreserven. Bei einem Drehstrom-Erdkabel ist hingegen nur eine geringe und kurzzeitige Überlastbarkeit möglich, die zulasten der Lebensdauer der Isolation des Kabels geht. Hinsichtlich der Möglichkeit Fehler zu beheben, sind Freileitungen vorzugswürdig. Beim Erdkabel können Fehler mit längeren Ausfallzeiten und höheren Reparaturkosten verbunden sein. Dies führt zu einer längeren Nichtverfügbarkeit. Im Fall von Reparaturen nehmen diese in der Regel bei einer Freileitung nur Stunden bis Tage in Anspruch, so dass nur eine geringe Nichtverfügbarkeit gegeben ist. Bei einem Erdkabel können Reparaturen demgegenüber bis zu mehrere Wochen benötigen, so dass sich eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeitsdauer ergibt. Freileitungen haben zudem eine nachgewiesene hohe Lebensdauer von 80 Jahren, Maßnahmen zur Erhaltung sind einfach durchzuführen. Für Drehstrom-

<sup>2</sup> BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013, 7 VR 13.12, Rn. 26 ff.

<sup>3</sup> Bundesrat-Drucksache (BR-Drs.) 595/15 vom 18.12.2015, Beschluss über das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.

<sup>4</sup> Deutscher Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 18/4655 vom 20.04.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.

<sup>5</sup> Dena Technologieübersicht - Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, S. 1 ff.

Erdkabel gibt es keine gleichsam belastbaren Erfahrungswerte, angenommen werden geringere Lebensdauern von bis zu 40 Jahren.

Andererseits erweist sich ein Drehstrom-Erdkabel hinsichtlich möglicher Verluste als vorteilhaft. Bei der Drehstrom-Freileitung entstehen höhere stromabhängige Verluste mit insgesamt höheren Verlusten. Demgegenüber entstehen beim Erdkabel höhere spannungsabhängige Verluste, insgesamt aber geringere Verluste.

Stellt man diese Vor- und Nachteile gegenüber, erweist sich die Drehstrom-Freileitung in diesem Verfahren als technisch und betrieblich vorteilhaft; die Realisierung des Vorhabens in Erdkabel-Technologie stellt keine besser geeignete Alternative dar.

In wirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich bei einem Drehstrom-Erdkabel ebenfalls nicht um die vorzugswürdige Lösung, weil diese Variante gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 EnWG) ist daher für die vorliegende Drehstrom-Höchstspannungsleitung die Realisierung einer Freileitung sinnvoll. Im Übrigen entspricht die Freileitungsausführung besser dem vorhabenbezogenen, energiewirtschaftlichen Planungsgrundsatz „Wirtschaftlichkeit“ (vgl. Kap. 4.2.4, Antrag nach § 6 NABEG S. 126 f.).

Ein Erdkabel kann zwar zur Entlastung des Landschaftsbilds führen, kann aber die Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser stärker belasten.

In der Gesamtschau überwiegen im vorliegenden Fall die Vorteile der Freileitungstechnologie im Drehstrombereich. Störungen sind bei Freileitungen besser beherrschbar, der Reparaturaufwand geringer, die zu erwartende Lebensdauer höher und die Kosten erheblich niedriger. Ein Erdkabel entlastet zwar das Landschaftsbild, belastet aber andere Schutzgüter stärker. Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung der Höchstspannungsleitung als Erdverkabelung stellt vorliegend im Ergebnis keine bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative dar. Für die Bundesnetzagentur steht daher fest, dass eine Freileitung gegenüber einem Erdkabel in diesem Verfahren insgesamt vorteilhafter ist.

## **6. Gesamtabwägung**

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen geprüft, ob die festgelegte Trasse mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG in der festgelegten Trasse zu dem Ergebnis, dass mit der Festlegung der Trasse keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher eine raumverträgliche Trasse festgelegt.



## **Alternativenprüfung**

Im gesamten Verfahrensablauf wurden keine alternativen Trassenverläufe identifiziert, die vorzugswürdig wären.

## **Raumordnerische Beurteilung**

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass die festgelegte Trasse einen raumverträglichen Verlauf darstellt. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen sich die Bundesnetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Der mit dieser Entscheidung festgelegten Trasse stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen (siehe B.VI.4(3)). Aufgrund der technischen Eigenschaften des Vorhabens (Umbeseilung bei Erneuerung bzw. Ertüchtigung von drei Masten) sind für die meisten Erfordernisse der Raumordnung keine relevanten raumbedeutsamen Wirkfaktoren ermittelt worden. Bezogen auf die Themen Verkehr (hier: Luftverkehr), Ver- und Entsorgung (hier: Hochspannungsleitungen) und Kommunikation (hier: Richtfunkstrecken) konnte nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **Sonstige öffentliche und private Belange**

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B. VI. 4. (bb) stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Für die Bereiche Bauleitplanung, Bergbau, Straßennetz, Linienhafte Infrastrukturen, Ver- und Entsorgung, Luftverkehr, Richtfunk, Land- und Forstwirtschaft kommt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Belange des Eigentums sind keine Konflikte erkennbar, die nicht im Rahmen des weiteren Verfahrens gelöst werden können. Für den Fall, dass es wider Erwarten zu Beeinträchtigungen von Eigentumsbelangen kommt, werden diese im Rahmen der Abwägungsentscheidung betrachtet. Hierbei gilt (in Anbetracht der allenfalls sehr geringen Neuinanspruchnahme von privatem Eigentum) grundsätzlich das überragende öffentliche Interesse des Netzausbaus (vgl. §1 S. 3 NABEG i.V.m. §12e Abs. 4 EnWG).

## **Abschließendes Gesamtfazit**

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange wird mit der festgelegten Trasse für das geplante Vorhaben Nr. 13 BBPIG, Abschnitt Ost eine raumverträgliche Verbindung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Pulgar und der Abschnittsgrenze bei Mast Nr. 65 bei Geußnitz bestimmt.

## **C. Abschließende Hinweise**

### **I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung**

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

**[www.netzausbau.de/vorhaben13](http://www.netzausbau.de/vorhaben13)**

### **II. Geltungsdauer der Entscheidung**

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

### **III. Einwendungen der Länder**

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 S. 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 S. 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 S. 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

### **IV. Bindungswirkung der Entscheidung**

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die Bundesnetzagentur gemäß § 2 Abs. 4 BBPlG auch über die Genehmigung von Hochtemperaturleiterseilen. Gemäß § 15 Abs. 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

### **V. Hinweise zum Rechtsschutz**

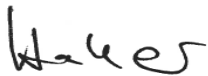
Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG.

## VI. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 07. August 2018

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803